

Nachtrag V zum Vollzugsreglement zum Personalreglement vom 20. Dezember 1994¹

cRS 2006

vom 5. September 2006

I. Das Vollzugsreglement zum Personalreglement vom 20. Dezember 1994¹ wird wie folgt geändert:

Wohnkreis

Art. 3

¹ Der Wohnkreis für Personen, die Bereitschafts- oder Sicherheitsdienst leisten, umfasst die Stadt St.Gallen sowie Wohnsitze ausserhalb der Stadt, sofern die Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes bei normalen Verkehrsverhältnissen innerhalb folgender Zeiten gewährleistet ist:

- a) 20 Minuten für Mitarbeitende der Feuerwehr und der Stadtwerke sowie der Entsorgung im Bereich Abwasser;
- b) 30 Minuten für Mitarbeitende der Stadtpolizei sowie der Entsorgung im Bereich Abwasser, wenn eine Person in mehreren Abwasserbetrieben eingesetzt wird;
- c) 40 Minuten für Mitarbeitende der Entsorgung in den Bereichen Kehrichtverbrennung und Deponie;
- d) 60 Minuten für Mitarbeitende, die in anderen Dienststellen Bereitschafts- oder Sicherheitsdienst leisten.

² Die betroffenen Dienststellen erlassen im Einvernehmen mit dem Personalamt eine Dienstanweisung, namentlich zur Bezeichnung der entsprechenden Stellen.

³ Bei Wohnsitz ausserhalb der Stadt ist die Bewilligung einzuholen. Die Dienststelle entscheidet im Einvernehmen mit dem Personalamt. In Härtefällen kann der Stadtrat Ausnahmen von den Höchstzeiten nach Abs. 1 erlauben.

II. Dieser Nachtrag tritt auf den 1. Oktober 2006 in Kraft.

St.Gallen, 5. September 2006

Der Stadtpräsident:
Franz Hagmann

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A

¹ sRS 191.11